

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Fakultätsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Oktober 2016

**Fakultätsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 18. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2016 (GV. NRW. S. 309), sowie der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (GO) vom 11. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 39 vom 17. September 2015) hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Organe

§ 3 Dekanin oder Dekan

§ 4 Fakultätsrat

§ 5 Studienbeirat, Qualitätsverbesserungskommission

§ 6 Fachbereiche

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät ist eine Organisationseinheit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit eigener körperschaftlicher Verfassung.
- (2) Die Fakultät erfüllt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die in § 3 HG genannten universitären Aufgaben, insbesondere die Pflege und Entwicklung der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften in freier Forschung und Lehre.
- (3) Die Fakultät führt ihr eigenes hergebrachtes Amtssiegel (Anlage zu dieser Ordnung). Die Farbe der Fakultät ist Dunkelrot.
- (4) Die Fakultät gliedert sich in den Fachbereich Rechtswissenschaft und den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Organe

Die Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

§ 3 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet und vertreten. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann ein Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeit der Fakultät durchzuführen ist, und bereitet die hierzu notwendigen Beschlüsse des Fakultätsrats vor.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan müssen verschiedenen Fachbereichen der Fakultät angehören.

§ 4 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über alle Fakultätsangelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. In dringenden Fakultätsangelegenheiten, in denen die Entscheidung des Fakultätsrats nicht aufgeschoben werden kann, trifft die Dekanin oder der Dekan die notwendigen Entscheidungen und berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats.
- (2) Zu Sitzungen des Fakultätsrats lädt die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (3) In jedem Semester sollen mindestens zwei Sitzungen des Fakultätsrats stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, eine Sitzung des Fakultätsrats zeitnah einzuberufen.
- (4) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds findet geheime Abstimmung statt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Über die Verhandlungen des Fakultätsrats soll ein Ergebnisprotokoll erstellt werden.
- (6) Der Fakultätsrat kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren treffen, wenn die Dekanin oder der Dekan oder drei Mitglieder des Fakultätsrats dies beantragen. Dies gilt nicht für Personal- und Berufsangelegenheiten. Die Mitglieder des Fakultätsrats teilen ihre Zustimmung oder Ablehnung zu einer mit einer Begründung versehenen Vorlage schriftlich binnen einer von der Dekanin oder dem Dekan zu setzenden Frist mit, die mindestens eine Woche beträgt.

§ 5 Studienbeirat, Qualitätsverbesserungskommission

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums werden die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat von einem Studienbeirat der Fakultät beraten (§ 28 Abs. 8 HG). Dem Studienbeirat gehören sechs Mitglieder der Gruppe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GO, zwei Mitglieder der Gruppe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 GO mit Lehrerfahrung und acht Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 GO an. Für die Amtsdauer der Mitglieder gilt § 13 Abs. 6 GO entsprechend. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit zusätzlich voraussetzt, dass aus den Gruppen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO ebenso viele Mitglieder anwesend sind wie aus der Gruppe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 GO. Der Studienbeirat wird von einem Mitglied der Gruppe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GO geleitet, das vom Fakultätsrat bestimmt wird.
- (2) An der Fakultät wird eine Qualitätsverbesserungskommission nach § 31 GO gebildet.

§ 6 Fachbereiche

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft besteht aus den

1. rechtswissenschaftlichen Einrichtungen (Institute und Seminare),
 2. sonstigen rechtswissenschaftlichen Einheiten,
 3. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung, die einer der unter Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen zugeordnet sind oder im Fach Rechtswissenschaft tätig sind, und
 4. Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der dem Fachbereich Rechtswissenschaft zugeordnet ist.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften besteht aus den
1. wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen (Institute),
 2. sonstigen wirtschaftswissenschaftlichen Einheiten,
 3. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung, die einer der unter Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen zugeordnet sind oder im Fach Wirtschaftswissenschaften tätig sind, und
 4. Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zugeordnet ist.
- (3) Die Fachbereiche werden jeweils nach ihrer fachlichen Zugehörigkeit von der Dekanin oder vom Dekan bzw. von der Prodekanin oder vom Prodekan geleitet.
- (4) Angelegenheiten, die nur einen der beiden Fachbereiche betreffen, sollen in Sitzungen vorberaten werden, zu denen die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Fakultätsratsmitglieder der anderen Gruppen jeweils nach ihrer fachlichen Zugehörigkeit einzuladen sind. Angelegenheiten, die beide Fachbereiche betreffen, sollen in einer gemeinsamen Sitzung vorberaten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Februar 1963, geändert aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät vom 10. Juli 1970 und vom 8. Januar 1982 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 13. Jg., Nr. 6 vom 10. Mai 1983), außer Kraft.

R. Hüttemann

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2016

Bonn, 18. Oktober 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage (Muster des Amtssiegels)

